



Stans, 25. Oktober 2022

Nr. 603

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes (Kantonales Anwaltsgesetz, AnwG). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 299 vom 24. April 2012 wurde die Justiz- und Sicherheitsdirektion beauftragt, einen Gesetzesentwurf zu einer Teilrevision des Anwaltsgesetzes auszuarbeiten.

1.2

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 810 vom 19. November 2013 wurde das Verfahren in Sachen Revision des kantonalen Anwaltsgesetzes auf kantonaler Stufe sistiert, da auf Bundesebene Bestrebungen zum Erlass eines gesamtschweizerischen Anwaltsgesetzes unternommen wurden.

1.3

Im Jahr 2018 musste festgestellt werden, dass die Bemühungen auf Bundesebene gescheitert sind, eine umfassende Anwaltsgesetzgebung zu erlassen (vgl. BBl 2018, 2301). Aus diesem Grund hob der Regierungsrat die Sistierung des Gesetzgebungsverfahrens mit RRB Nr. 726 vom 12. November 2018 auf.

1.4

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion lud mit Schreiben vom 8. September 2020 alle Direktionen, die Staatskanzlei und die kantonale Anwaltskommission im Rahmen der internen Vernehmlassung zu einer Stellungnahme zur vorliegenden Gesetzesrevision ein. Die Redaktionskommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 4. Dezember 2020 behandelt.

1.5

Mit RRB Nr. 21 vom 19. Januar 2021 verabschiedete der Regierungsrat diesen Entwurf zuhanden der externen Vernehmlassung bis zum 21. April 2022 (Politische Parteien, Politische Gemeinden, Gemeindepräsidentenkonferenz, Schulgemeinden, Unterwaldner Anwaltsverband). Bezüglich der Rückmeldungen aus der externen Vernehmlassung wird auf den separaten Bericht verwiesen.

2 Erwägungen

2.1

In der Vergangenheit hat sich mehrfach gezeigt, dass hinsichtlich der Anwaltsgesetzgebung im Kanton Nidwalden gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Dringendster Handlungsbedarf und Hauptinhalt dieser Vorlage bestand ursprünglich darin, im Zusammenhang mit Berufsausübungsverboten im Sinne des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) das Anwaltspatent der mit einem Verbot belegten Person entziehen zu können. Andernfalls dürfte sich diese Person auch trotz Berufsausübungsverbot im Kanton Nidwalden weiterhin «Rechtsanwalt» beziehungsweise «Rechtsanwältin» nennen.

2.2

Weitere Revisionspunkte betreffen nebst Präzisierungen und Begriffsbezeichnungen insbesondere die Zulassung zum Praktikum, die Dauer des Praktikums und die Zulassungsvoraussetzungen zur Anwaltsprüfung, die Neuregelung der Zuständigkeit für Praktikantenbewilligung, die Neuregelung der Wiederholungsmöglichkeiten bei der Anwaltsprüfung sowie ausdrückliche Regelungen über den Verlust des Anwaltspatents beziehungsweise dessen Wiedererteilung.

Detaillierte Ausführungen für die vorliegende Revision und die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln befinden sich im separaten Bericht zum Gesetz.

Beschluss

1. Die Teilrevision des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes (Kantonales Anwaltsgesetz, AnwG; NG 267.1) wird zuhanden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

